

Anträge und Synopse (Stand 02.09.2026, 10:00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 17. September 2026

Traktandum 3: Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung

Nr.	Antragsstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzlichen Informationen unterbreiten: Zur Frage ob und in welchem Umfang ein Optimierungspotential bei der bestehenden Führung der Direktionen besteht und ob die Kostenschätzungen gemäss Vortrag für eine Erhöhung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder gestützt auf dieses Optimierungspotential nicht angepasst werden müsste.	Eine schlanke Führung der Direktionen ist anzustreben. Der Gemeinderat stützt sich bei der Kostenschätzung auf die aktuellen Verhältnisse ab. Diese sind bekannt und abgebildet. Was hingegen fehlt, ist ein zukunftsgerichteter Blick auf die Kosten im Hinblick auf das Optimierungspotential bei der Führung einer Direktion (z.B. Zusammenlegung der Kommunikationsabteilungen, Zentralisierung des Personalwesens, Überprüfung Stellenetat GS). Dazu werden vertiefte Überlegungen des Gemeinderats gewünscht.
2.	SBK	Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzliche Informationen unterbreiten: Zu möglichen Alternativ-Szenarien für eine Umsetzung der Motion auf einen späteren Zeitpunkt als	In der Debatte um «Sieben statt fünf GemeinderätInnen» setzt der Gemeinderat mit seinem Terminplan einen gewissen Druck auf. Aus unserer Sicht ist es nicht zwingend, dass die Motion bereits auf die Wahlen 2028 umgesetzt wird. Wir fordern ihn deshalb auf, diesbezüglich Alternativen -wie beispielsweise die Inkraftsetzung innerhalb einer Legislatur oder erst auf den

Nr.	Antragsstellende	Antrag	Begründung
		die Wahlen 2028, unter Beilage eines entsprechenden Zeitplans.	Beginn der übernächsten Legislatur – ins Auge zu fassen und entsprechende Planungen zu unterbreiten.
3.	SBK	Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrößerung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzliche Informationen unterbreiten: Zu weiteren Möglichkeiten für eine grössere Repräsentanz der Fraktionen/Bevölkerung im Gemeinderat unabhängig von der reinen Wahlgeometrie (d.h. Erhöhung der Anzahl Gemeinderäte von 5 auf 7) - wie beispielsweise einer Teilzeit-Anstellung der Mitglieder des Gemeinderats - sowie insbesondere darlegen, welche rechtlichen Anpassungen dazu notwendig wären.	Die in der überwiesenen Motion geforderte grössere Repräsentanz innerhalb des Gemeinderats versucht der Gemeinderat mit Zahlen aus den Wahlen 2020 und 2024 zu widerlegen. Aus unserer Sicht nimmt er damit die Forderung nur ungenügend auf. Deshalb unsere Frage: Mit welchen Instrumenten könnte die Regierungsverantwortung breiter abgestützt werden? Was hält der Gemeinderat von nebenamtlichen Gemeinderätinnen wie bis vor kurzem in Städten wie Biel üblich war?

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; <i>bisher</i>	GO; <i>neu</i> gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 87 Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an.	Art. 87 Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin <i>fünf sieben</i> Mitglieder an.	
Art. 109 Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder an der Sitzung	Art. 109 Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens <i>drei vier</i> Mitglieder an der Sit-	

GO; <i>bisher</i>	GO; <i>neu</i> gemäss Antrag GR	Anträge
anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken. 2 Bei Sitzungen oder andern Formen mündlicher Kollegialverhandlung können abwesende Mitglieder nicht mitstimmen.	zung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken. 2 unverändert	
Art. 110 Beschlüsse 1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. 2 Die oder der Vorsitzende stimmt mit. 3 Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat die oder der Vorsitzende den Stichtentcheid. 4 Stehen sich bei Wahlen zwei Kandidaturen gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Erzielt bei mehr als zwei Kandidaturen im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so bleiben die beiden Personen mit den meisten Stimmen in der Wahl.	Art. 110 Beschlüsse 1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei vier Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. 2 – 4 unverändert	
Art. 116 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei Mitgliedern. 2 Er kann ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.	Art. 116 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei drei Mitgliedern. 2 unverändert	

GO; <i>bisher</i>	GO; <i>neu</i> gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei 1 Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Stadtkanzlei. 2 Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest. 3 Für die Zuteilung der Aufgaben gelten folgende Grundsätze: a. Sachzusammenhang; b. politisches Gewicht; c. gleichmässige Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung; d. einfache Abläufe.	Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei 1 Die Stadtverwaltung besteht aus fünf sieben Direktionen und der Stadtkanzlei. 2 – 3 unverändert	

Traktandum 4: Initiative «Mehr Rasensportfelder für alle! (Rasensport-Initiative)» und Gegenvorschlag (Abstimmungsbotschaft) (2024.SK.0165)

Nr.	Antragsstellende	Antrag	Begründung
4.	SBK	<u>Ergänzung zu Ziff. 6 des Antrags des Gemeinderats:</u> Das Büro des Stadtrats wird ermächtigt, die Abstimmungsbotschaft im Falle eines Rückzugs der Initiative oder für den Fall, dass der Stadtrat den Gegenvorschlag nicht beschliesst, entsprechend anzupassen.	Aktuell geht die Abstimmungsbotschaft davon aus, dass der Stadtrat die Initiative zur Ablehnung empfiehlt und den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegt. Sollte die Initiative zurückgezogen werden oder der Gegenvorschlag vom Stadtrat nicht beschlossen werden, sind grundlegende Anpassungen an der Abstimmungsbotschaft erforderlich. Entsprechend beantragt der Gemeinderat in Ziffer 6, das Büro zu ermächtigen,

Nr.	Antragsstellende	Antrag	Begründung
			die Abstimmungsbotschaft im Falle eines Rückzugs der Initiative entsprechend anzupassen. Nicht erfasst von diesem Antrag ist jedoch der Fall, dass der Gegenvorschlag vom Stadtrat nicht beschlossen wird. Das Büro ist Redaktionskommission für Abstimmungsbotschaften (Art. 14 Abs. 2 GRSR). Mit dem vorliegenden Ergänzungsantrag soll das Büro auch für diesen Fall ausdrücklich dazu ermächtigt werden, die notwendigen Anpassungen an der Abstimmungsbotschaft vorzunehmen. Mit diesem Vorgehen kann erheblich Zeit gewonnen werden, da die überarbeitete Abstimmungsbotschaft nicht erneut von der zuständigen Kommission vorberaten und vom Stadtrat genehmigt werden muss.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 18 Erholung und Sport ¹ Die Stadt fördert Freizeittätigkeiten und den Sport, insbesondere den Breitensport. ² Sie unterstützt oder betreibt öffentlich zugängliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport.	Art. 18 Erholung und Sport ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ [unverändert] ⁴ (neu) Die Stadt sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Rasensportfeldern.	

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
³ Die Stadt Bern unterstützt oder betreibt auf ihrem Gebiet öffentlich zugängliche Hallenbäder mit mindestens 20 Schwimmbahnen à mindestens 25 Meter.	<i>Sie überprüft den Bedarf mindestens alle acht Jahre. Der Gemeinderat zeigt dem Stadtrat im Rahmen einer Berichterstattung Massnahmen zur Deckung des Bedarfs auf.</i>	